

## **Urteil zur Wirksamkeit von Titelschutz-Anzeigen im „rundy-Titelschutz-Journal“**



**Landgericht München I**

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 4HK O 19371/03

Verkündet am 11.12.2003

### **IM NAMEN DES VOLKES!**

### **URTEIL**

Der Werktitel [REDACTED] wurde für die Klägerin durch die Titelschutzanzeige im „Rundy Titelschutz Journal“ mit Priorität ab [REDACTED] in Verbindung mit der dazu zeitlich nahen Benutzungsaufnahme zum [REDACTED].2003 geschützt.\*

Eine Titelschutzanzeige hat, um wirksam zu sein, in einem für Titelschutzanzeigen üblicherweise benutzten Medium und damit in branchenüblicher Weise zu erfolgen. Dies ist mit der hier verwendeten Zeitschrift bei Berücksichtigung des gegenseitigen Sachvortrags hierzu durch die Klägerin erfolgt.

\* nach §5 Abs. 1, 3 und §15 Abs. 1, 2, 4 Marken-Gesetz